

## Depotreglement

Freie Übersetzung der französischen Originalversion. Stimmt die Übersetzung nicht mit der französischen Originalversion überein ist einzig die Originalversion massgebend.

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1 – Geltungsbereich

Dieses Depotreglement gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Entgegennahme, Aufbewahrung, Verbuchung und Verwaltung von Wertsachen, Wertpapieren und anderen Gegenständen (nachstehend „Depotwerte“) durch die Bank, insbesondere auch wenn diese in der Form von einer Buchung durchgeführt werden. Es findet ergänzend Anwendung zu allfälligen anderen vertraglichen Vereinbarungen.

#### Artikel 2 – Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt:

- Wertpapiere aller Art** (Aktien, Obligationen, Schuldbriefe usw.) zur Aufbewahrung und Verwaltung in **offenem Depot**;
- Edelmetalle** (insbesondere Barren und Goldmünzen) zur Aufbewahrung in **offenem Depot**;
- Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapierform gekleidet sind**, zur Verbuchung und Verwaltung;
- Versicherungspolice und andere Beweisurkunden zur Aufbewahrung in offenem Depot;
- andere Wertsachen und Gegenstände je nach Eignung in offenem oder verschlossenem Depot.

Zur Aufbewahrung in offenem Depot werden Depotwerte, insbesondere Edelmetalle, nur entgegengenommen, wenn sie bei der Einlieferung die am Ort der Aufbewahrung handelsübliche Qualität aufweisen.

Es steht der Bank frei, die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abzulehnen sowie die Rücknahme von Depotwerten zu verlangen.

#### Artikel 3 – Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank verpflichtet sich, die anvertrauten Depotwerte mit nach den Umständen gebotener Sorgfalt zu verwahren oder verwahren zu lassen bzw. zu verwalten oder verwalten zu lassen. Die Haftung wird ausgeschlossen, wenn der Kunde ausdrücklich eine Drittverwahrstelle bezeichnet hat, die von der Bank nicht empfohlen wurde.

#### Artikel 4 – Information

Die Bank warnt den Kunden vor den mit den verschiedenen Transaktionsarten verbundenen Risiken. Sie stellt dem Kunden zu diesem Zweck die Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) mit dem Titel «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» zur Verfügung, die auch auf der Website <http://www.swissbanking.org> abgerufen werden kann.

**Die Bank weist Kunden darauf hin, die lediglich die Ausführung oder Übermittlung von Aufträgen beantragen, dass sie die Angemessenheit oder Eignung solcher Aufträge im Sinne von Artikel 11 und 12 des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) nicht prüft. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Hinweis bei Eingang seiner Anträge auf Ausführung oder Übermittlung von Aufträgen nicht wiederholt wird.**

**Beantragt der Kunde die Ausführung oder Übermittlung von Aufträgen, trägt er alleine die Risiken, die mit den Transaktionen, deren Ausführung er verlangt, verbunden sind. Die Bank stellt dem Kunden lediglich das Basisinformationsblatt für das Finanzinstrument, welches Gegenstand des Auftrags ist, zur Verfügung, sofern dieses verfügbar ist.**

#### Artikel 5 – Depotgebühren, Auslagenersatz, Kommissionen, Steuern und Abgaben

Die Depotgebühr berechnet sich nach dem jeweils geltenden Tarif der Bank. Die Bank hat das Recht, für Verwaltungshandlungen (Inkasso von Kapital und Erträgen, Ausübung von Bezugsrechten, Aktiensplits usw.) eine Kommission zu berechnen.

Die Kosten für die Verwahrung, Vermittlung und Verwaltung sind in der Tarifbroschüre der Bank angegeben. Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Tarife in Übereinstimmung mit Art. 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

Sämtliche Steuern, Abgaben und Kosten von Drittparteien gehen zu Lasten des Kunden. Auslagen und aussergewöhnliche Bemühungen (Wertpapierlieferungen, Depotüberträge usw.) kann die Bank gesondert in Rechnung stellen.

Wird ein Depot auf den Namen mehrerer Personen errichtet, so haften die Depotinhaber für alle gegenüber der Bank geschuldeten Depotgebühren, Kosten und Kommissionen solidarisch.

#### Artikel 6 – Entschädigung von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen

Die Bank bietet ihren Kunden eine breite Auswahl an Finanzinstrumenten an. Zu diesem Zweck schliesst sie Vertriebsvereinbarungen u. a. mit Anbietern von kollektiven Kapitalanlagen ab, unabhängig von dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag, und erhält von den Anbietern für ihre Vertriebstätigkeit Entschädigungen oder andere geldwerte Leistungen.

**Soweit diese Vergütungen einer Rückgabepflicht gegenüber dem Kunden gemäss Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts unterliegen, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass sie bei der Bank verbleiben und verzichtet vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung auf jegliche Rückerstattung.** Die Bank informiert den Hinterleger über die Berechnungsmethode der Entschädigungen und der geldwerten Leistungen. Die Bank sorgt dafür, dass die Interessen der Kunden angesichts möglicher Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit diesen Leistungen entstehen können, geschützt werden.

#### Artikel 7 – Auslieferung der Depotwerte

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen, der Pfand- und Retentionsrechte der Bank sowie der üblichen Bedingungen und Sondervereinbarungen, wie beispielsweise hinsichtlich der einzuhaltenden Kündigungsfrist, kann der Kunde jederzeit die Auslieferung der Depotwerte verlangen.

Die Bank kommt ihren Rückgabepflichten in üblicher Form und innert üblicher Frist nach. Soweit es die Natur der Depotwerte erlaubt, erfolgt die Rückgabe am Sitz der Bank.

Versand und Versicherung von Depotwerten erfolgen auf Rechnung, Kosten und Gefahr des Kunden. Mangels besonderer Weisungen nimmt die Bank Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor. Die Bank behält sich das Recht vor, Übertragungen von Depotwerten aus berechtigten Gründen, wie insbesondere Transferbeschränkungen oder Embargos, zu verweigern.

#### Artikel 8 – Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er erlischt weder bei Tod, noch bei Verlust der Handlungsfähigkeit oder Konkurs des Kunden. Kunde und Bank können ihn jederzeit und mit sofortiger Wirkung einseitig auflösen.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten Nachfrist, der Bank mitzuteilen, wohin die von ihm bei der Bank hinterlegten Depotwerte zu transferieren sind, kann die Bank diese Depotwerte an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden ausliefern oder sie liquidieren und den Erlös in eine von ihr bestimmte Währung umtauschen. Das vorhandene Guthaben des Kunden kann die Bank sodann mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort überweisen oder in Form eines Checks an ihren Schaltern bereit halten bzw. den Check an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden senden.

Die Bank behält sich das Recht vor, vom Kunden erteilte Übertragungsanweisungen nicht auszuführen, welche nach ihrer Auffassung die Bank einem rechtlichen Risiko oder einem Reputationsrisiko, in der Schweiz oder im Ausland, aussetzen.

#### Artikel 9 – Änderung des Depotreglements

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen dieses Reglements vor. Solche Änderungen werden dem Kunden auf einem oder mehreren der folgenden Wege mitgeteilt: Rundschreiben, Auslage von Informationsbroschüren an den Bankschaltern, Bekanntmachungen in den Zweigstellen, Veröffentlichung auf ihrer Homepage ([www.bce.ch](http://www.bce.ch)) oder auf jede andere von der Bank als geeignet erachtete Weise. Ohne schriftlichen Widerspruch seitens des Kunden innert einer Monatsfrist gilt die neue Fassung des Reglements als genehmigt.

## Depotreglement

Freie Übersetzung der französischen Originalversion. Stimmt die Übersetzung nicht mit der französischen Originalversion überein ist einzig die Originalversion massgebend.

### Besondere Bestimmungen für offene Depots

#### Artikel 10 – Sammeldepot

Die Bank ist ohne anderslautende Instruktionen befugt, die Depotwerte gattungsmässig im Sammeldepot der Bank aufzubewahren oder in **Sammeldepots** einer Hinterlegungsstelle oder einer Sammeldepotzentrale aufbewahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen.

Auslosbare Depotwerte können ebenfalls in Sammeldepots aufbewahrt werden. Die Bank verteilt ausgeloste Depotwerte mittels Zweitauslosung an die Depotinhaber, wobei allen Berechtigten eine gleichwertige Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert wird.

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, Depotwerte bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl in der Schweiz oder im Ausland **in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden zu verwahren** Depotwerte, welche ausschliesslich oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt oder auf Kosten und Gefahr des Kunden dorthin verlagert.

Wird über eine Drittverwahrungsstelle ein Zwangs-liquidationsverfahren eröffnet, so beschränkt sich die Bank darauf, die Absonderung der Buchung zugunsten ihres Kunden geltend zu machen, ohne hierfür eine Gewähr zu leisten oder eine Weiterverfolgungspflicht zu übernehmen.

Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen, bei Edelmetallbarren und Münzen auch nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen.

#### Artikel 11 – Verwahrung im Ausland

Bei Aufbewahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Aufbewahrungsort. Gewisse Werte werden im massgeblichen Register auf den Kunden eingetragen. Dieser akzeptiert, dass der Drittverwahrer seine Identität bekannt gegeben wird. Verunmöglicht oder erschwert die ausländische Gesetzgebung der Bank die Rückgabe der im Ausland aufbewahrten Depotwerte, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Aufbewahrung (bei einer Korrespondenzbank ihrer Wahl) einen anteilmässigen Rückgabeanpruch der Depotwerte zu verschaffen, sofern dieser Anspruch besteht und übertragbar ist.

#### Artikel 12 – Eintragung der Depotwerte

Auf den Namen lautende Werte werden in der Regel im massgeblichen Register (z.B. Aktienregister) auf den Namen des Depotinhabers eingetragen, sofern entsprechende Anweisungen des Kunden an die Bank vorliegen. Ist insbesondere die Eintragung am Ort der Verwahrung auf den Namen des Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Werte auf den eigenen Namen oder auf den Namen eines Dritten, immer aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, eintragen zu lassen.

#### Artikel 13 – Aufgeschobener oder aufgehobener Titeldruck

Die Bank ist ermächtigt, im nach geltendem Recht vorgesehenen Rahmen bestehende Titel in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen oder vom Emittenten den Druck und die Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

#### Artikel 14 – Verwaltung

Die Bank besorgt **ohne besondere Anweisung** des Kunden und soweit Mitteilungen oder Zahlungen notifiziert werden bzw. bei der Bank domiziliert sind, die folgenden üblichen Verwaltungshandlungen:

- Einzug oder bestmögliche Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalien sowie jede andere Ausschüttung oder Zuteilung;
- Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Bezugsrechten, Abschreibung von Depotwerten usw., gestützt auf die verfügbaren branchenüblichen Informationsmittel, ohne jedoch eine diesbezügliche Verantwortung zu übernehmen;
- Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel;
- die Resteinzahlung auf nicht voll einbezahlten Wertpapieren, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei der Ausgabe bereits bestimmt war.

Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

Die übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte, wie z.B. die Besorgung von Umwandlungen, der An- und Verkauf oder die Ausübung von Bezugsrechten in Abweichung von den von der Bank gemachten Vorschlägen, die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten, die Annahme oder Ablehnung von öffentlichen Kaufangeboten, die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll eingezahlten Titeln, Verwaltungshandlungen für Schuldbriefe usw., trifft die Bank nur **auf besondere, rechtzeitig erfolgte Anweisung** des Depotinhabers. Die Bank gibt soweit möglich und unter Berücksichtigung der festgelegten Fristen die Informationen aus den banküblichen Informationsquellen an den Kunden weiter und fordert den Kunden auf, entsprechende Instruktionen zu erteilen. Gehen die Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Für Depotwerte, die der Bank in versiegeltem Couvert übergeben werden, und für Versicherungspolice führt die Bank keine Verwaltungshandlungen aus.

Es ist Sache des Kunden, seine Rechte aus den Depotwerten in Gerichts- und Insolvenzverfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

#### Artikel 15 – Meldepflicht

Der Kunde ist allein verantwortlich, seine Meldepflichten in Bezug auf den Besitz von Depotwerten gegenüber den Emittenten, Börsen und Behörden, vor allem auch gegenüber den Steuerbehörden, und insbesondere seine Steuererklärungspflicht zu erfüllen. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen. Führen Verwaltungshandlungen zu Meldepflichten der Bank, ist die Bank berechtigt, auf die Ausführung solcher Handlungen ganz oder teilweise zu verzichten.

#### Artikel 16 – Depotauszüge

Die Bank stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis über den Bestand der im offenen Depot verbuchten Werte zu. Auf besonderen Wunsch des Depotinhabers erstellt die Bank weitere Verzeichnisse. Bewertungen des Depotinhabers beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Diese Bewertungen sind unverbindliche Angaben, für welche die Bank nicht haftbar gemacht werden kann.

## Depotreglement

Freie Übersetzung der französischen Originalversion. Stimmt die Übersetzung nicht mit der französischen Originalversion überein ist einzig die Originalversion massgebend.

### Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

#### Artikel 17 – Inhalt

Verschlossene Depots dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere zur Aufbewahrung in einem verschlossenen Depot geeignete Sachen enthalten. Entzündbare, gefährliche, zerbrechliche oder aus andern Gründen zur Verwahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände sind von der Aufbewahrung ausgeschlossen. Der Kunde haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden.

#### Artikel 18 – Verwahrung verschlossener Depots

Verschlossene Depots müssen mit einer Werterklärung versehen sein und sind mit einer Erklärung auf besonderem Formular der Bank einzureichen. Diese Erklärung muss die Unterschrift des Kunden tragen.

Die Umhüllung ist mit dem Namen und der genauen Adresse des Depotinhabers und mit einer Beschreibung des Inhaltes zu versehen. Verschlossene Depots müssen derart versiegelt sein, dass sie ohne Verletzung des Siegels nicht geöffnet werden können.

#### Artikel 19 – Kontrollrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, bei Eingang der Depotwerte vom Kunden den Nachweis über die Natur der verwahrten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt des verschlossenen Depots zu

kontrollieren. Hat diese Kontrolle ausnahmsweise nachträglich und in Abwesenheit des Depotinhabers stattzufinden, so erstellt die Bank zur Beweissicherung ein Protokoll über den Depotinhalt.

#### Artikel 20 – Haftung

Die Bank haftet nur für von ihr grob verschuldete und vom Depotinhaber nachgewiesene Schäden. Diese Regelung gilt auch für Schäden, die an den Depotwerten durch auf Verlangen des Depotinhabers ausgeführte Handhabungen verursacht werden.

Schäden, die durch atmosphärische Einflüsse, höhere Gewalt, Elementarereignisse, Krieg oder Krisensituationen, ionisierende Strahlen, Erdbeben oder Überschwemmungen entstehen, gehen ausschliesslich zu Lasten des Depotinhabers.

Die Haftung der Bank bleibt in jedem Falle auf den nachgewiesenen, höchstens aber auf den deklarierten Wert begrenzt.

Bei der Rücknahme des Depots hat der Kunde allfällige Beschädigungen an Siegel, Verpackung oder Inhalt sofort zu beanstanden. Die Empfangsbestätigung ohne Vorbehalt des Depotinhabers befreit die Bank von jeglicher Haftung.

#### Artikel 21 – Versicherung

Die Versicherung der Depots ist Sache des Depotinhabers.

(Aufll. 2020)